



**Begründung:**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen ist in § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) geregelt. Nach der Rechtsvorschrift soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen, Fremd- und Eigenkapital. Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Berechnungsgrundlagen sind die um Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungskosten. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Kalkulationszeitraum drei Jahre nicht überschreiten soll. Für die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Naumburger Sportstätten wurde ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren angenommen (2016 bis Dezember 2018).

Gemäß § 5 (1) KAG LSA wird die Nutzung der Sportstätten nach Nutzungszeiten und dem entsprechenden Stundensatz berechnet. Eine Ausnahme bilden Sportorganisationen i.S.d.Gesetzes über die Förderung des Sportes im Land Sachsen-Anhalt (SportFG LSA). Gemäß § 11 des SportFG LSA sind Sportstätten den Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Beteiligung an den Betriebskosten kann jedoch erfolgen. Neu nach dieser Entgeltordnung ist, dass Sportvereine, die eine Mitgliedschaft beim Landesportbund nachweisen können, ausschließlich an den Betriebskosten zu beteiligen sind.

Im Sozial- und Kulturausschuss am 08.09.2015 wurde die Vorlage beraten.

Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte bisher nicht, da nachfolgende Punkte noch nicht endgültig geklärt werden konnten:

- Höhe der Nutzungsentgelte der freien Träger
- Der Vorschlag des Kreissportbundes mit reduzierter Erhöhung

Aus der Anlage 6 Seite 7 ist zu entnehmen, dass sämtliche errechnete Gebührensätze abgerundet werden, so dass es dadurch zu einer Reduzierung der Betriebsanteile kommt.

Die Verwaltung bleibt im wesentlichen bei Ihrem Vorschlag und ist nach wie vor der Ansicht, dass die festgesetzten Entgelte in der Benutzungs- und Entgeltordnung durchaus gerechtfertigt sind.

Die umfangreichen Kalkulationsunterlagen können jederzeit bei der Stadt Naumburg eingesehen werden.

Bernward Küper  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Benutzungs- und Entgeltordnung
- Anlage 2 - Aufstellung der Sportstätten der Stadt Naumburg
- Anlage 3 - Zusammensetzung der Entgelte
- Anlage 4 - Entgeltordnung vom 28.05.2008
- Anlage 5 - Gesetz über die Förderung des Sportes vom 18.12.2012
- Anlage 6 - Auszug aus der Gebührenkalkulation (Seite 1-7)
- Anlage 7 - Stellungnahme der Naumburger Sportvereine